

3003 Bern, 8. Juli 2016

Flugfeld Saanen

Plangenehmigung und Anpassung Betriebsreglement

Erneuerung der Infrastruktur und Anpassung des Betriebsreglements

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Nach einer umfangreichen Vorprüfung reichte die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland (Gesuchstellerin) mit Schreiben vom 17. Juni 2015 beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Erneuerung der Infrastruktur und die Anpassung des Betriebsreglements ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

a) Infrastruktur

Die beiden bestehenden Gebäude im Norden der Piste (C-Büro und Holzhangar) sollen abgerissen und durch ein durchgehendes Gebäude ersetzt und ergänzt werden. Zusätzlich wird weiter östlich ein bestehendes Bauernhaus abgebrochen.



Abbildung 2-1 aus dem Umweltbericht: Das C-Büro, der Holzhangar und das Bauernhaus werden abgebrochen.

Die gesamte überbaute Fläche, inklusive des neuen Vorplatzes, ist 18 942 m² gross, davon beansprucht der Neubau 4750 m². Die restliche Fläche von 14 192 m² wird für den Vorplatz, die Rollwege sowie die Zufahrt genutzt.

Der Neubau besteht aus drei Gebäudeteilen, bestehend aus einem Westflügel mit der Helikopterbasis, aus dem Ostflügel mit den Flug- und Helikopterhangars und aus einem Mittelteil mit dem Terminal. In der Helikopterbasis sollen künftig neben der Wartung der eigenen Helikopter auch diejenigen der Gäste gewartet werden. Weiter werden Lagerräume für die Transport- und Rettungsflüge zur Verfügung stehen. Im östlichen Teil des Gebäudes werden die Flug- und die Helikopterhangars mit Drehtellern ausgerüstet. Diese Hangars sollen flexibel genutzt und durch den Betreiber

bewirtschaftet werden. Im mittleren Bereich, zwischen dem West- und Ostflügel eingebettet, befindet sich das neue Terminal. Die im Terminal untergebrachten Räume beinhalten einen Aufenthaltsbereich für Mitarbeiter und Gäste, Büroarbeitsplätze, Unterkünfte für Crewmitglieder und Pikettdienste, Sitzungszimmer und Sanitärinstallationen. Ein Teilbereich des Erdgeschosses wird auch öffentlich zugänglich sein, wenn der Flugplatz nicht besetzt ist (Vorraum mit einem Arbeitsplatz vor dem C-Büro und Sanitärinstallationen). Ein Teil, d. h. 300 m² der Fläche dieses Gebäudeteils, wird vermietet.

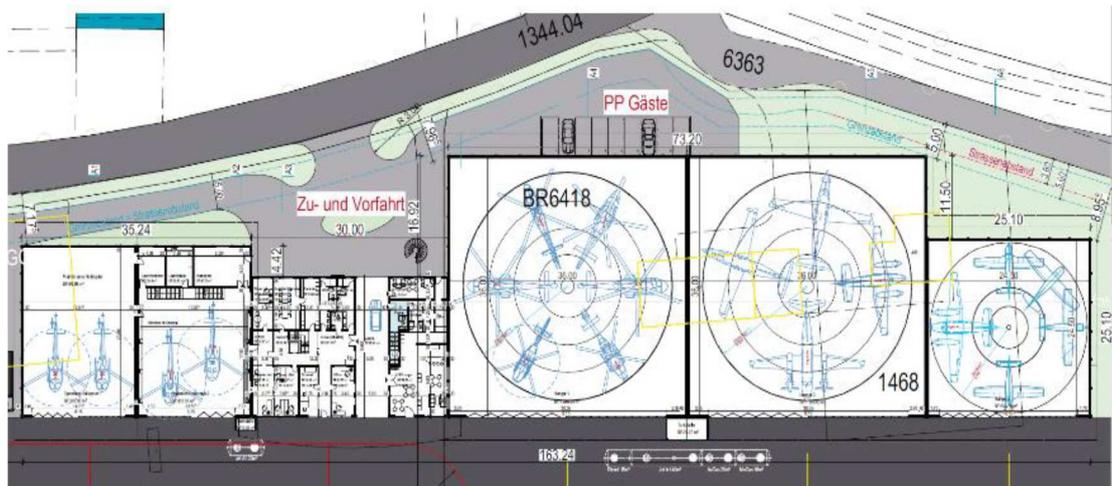


Abbildung 2-3 aus dem Umweltbericht: Grundriss des Neubaus.

Die Dächer der Hangars werden als Giebeldächer mit leichter Dachneigung konstruiert. Das dazwischenliegende niedrigere Flachdach des Terminals ist über eine Treppe über den Vorplatz auf der Nordseite des Gebäudes für Besucher zugänglich. Die Fassaden des Gebäudes sind einerseits aus Wellblech (anthrazit) und andererseits aus Holz (Fichte) gestaltet. Die Südfassade weist eine Glasfront auf. Im mittleren Teil, im Bereich des Terminals, wird die Fassade abgerundet, was einen guten Überblick über das Vorfeld und die Piste ermöglicht. Die Tore der Hangars sind ebenfalls mit grossen Glastoren ausgestattet.



Abbildung 2-5 aus dem Umweltbericht: Visualisierung der Südseite.

Der Neubau wird über die bestehende Kantonsstrasse erschlossen. Der zu erwartende Mehrverkehr, der sich aus der aviatischen Nutzung ergibt, wird auf 10 zusätzliche Fahrten pro Tag geschätzt. Die westlichen Hangars für die Unterhaltsarbeiten

der Helikopter sollen auf 18 °C aufgeheizt werden. Das Terminal, d. h. die Räume mit ständigen Arbeitsplätzen, wird auf 22 °C geheizt. Alle anderen Hangars müssen lediglich temperiert werden, so dass die Temperaturen nicht in die Minusgrade fallen. Die Beheizung erfolgt durch Grundwasserwärmepumpen. Auf den Südschildern der Dächer ist eine Photovoltaik-Anlage mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von ca. 342 175 kWh geplant.

Westlich der Helikopterbasis werden 20 Parkplätze für Gäste und Mitarbeiter und nördlich des Terminals 6 Parkplätze für Gäste errichtet.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts wird die bestehende Tankstelle abgebrochen und durch zwei neue Tankanlagen auf dem Vorplatz südlich des Terminalneubaus ersetzt. Die beiden Tanks werden im Boden versenkt.

Auf der bestehenden Piste erfolgt die Befeuerung des *Aiming Point* für die Landung der Helikopter bei Dunkelheit.

Die heutige bestehende Infrastruktur ist teilweise stark baufällig und genügt den Anforderungen an einen sicheren Betrieb nicht mehr. Die Gebäude sind zudem dezentral angeordnet und unterschreiten teilweise den Gewässer- bzw. Waldabstand. Mit der neuen Infrastruktur können die bestehenden Mängel beseitigt werden.

b) Betriebsreglement

Das geltende Betriebsreglement erlaubt heute Flugbetriebszeiten vom 1. April bis am 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 1. Oktober bis am 31. März von 08.00 Uhr bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung.

Während der Sommermonate decken sich die genannten Betriebszeiten mit den Bedürfnissen der Flugplatznutzer. Die Bedürfnisse der Kunden im Winterhalbjahr haben sich jedoch verändert. Viele Gäste nutzen das Saanenland als Wohnsitz und gehen internationalen Geschäftstätigkeiten nach. Vermehrt kommen Geschäftsleute und Einwohner nach einem Arbeitstag zwischen 17.00 und 20.00 Uhr mit dem Helikopter von grossen Flughäfen wie Genf, Bern oder Zürich nach Saanen. Von Herbst bis Frühling verhindert die frühe Abenddämmerung oft den entsprechenden Helikopterflug nach Saanen. Aus diesem Grund beantragen die Gesuchsteller eine Anpassung des Betriebsreglements, welches neu für Helikopter eine ganzjährige Flugbetriebszeit bis 20.00 Uhr vorsieht.

1.3 Gesuchsunterlagen

Aufgrund der ersten Stellungnahme des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) vom 25. September 2015 hat die Gesuchstellerin das Projekt leicht angepasst und die nachfolgend aufgeführten Gesuchsunterlagen eingereicht:

- Gesuchsschreiben der Gesuchstellerin vom 17. Juni 2015;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Technik 2.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten 3.2 vom 9. März 2015;
- Gesuchsformular Brandschutz 3.3 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Betreiben, Einrichten, Umgestalten von Betrieben und Anlagen 4.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Gewässerschutz Industrie und Gewerbe 4.1 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Benützung von öffentlichem Terrain 5.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Anschluss Gemeinschaftsantenne 5.2 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Anschluss Wasser 5.4 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Anschluss an das Fernmeldenetz 5.8 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformulare Reklamen 6.0 vom 16. Juni 2015;
- Meldeformular für Solaranlagen vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Lufthygienisch relevante Baustellen vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Asbest vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Deklaration der Entsorgungswege vom 16. Juni 2015;
- Deklarationsformular Erdbebensicherheit von Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen zur Konformitätserklärung;
- Gesuchsformular Hindernisfreies Bauen vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Naturgefahren vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Radon vom 16. Juni 2015;
- Nachweise der energetischen Massnahmen EN-BE, EN-1a, EN-2a, EN-3, EN-4 und Energienachweis Checklisten Wärmebrücken inkl. Berechnungen;
- zwei Pläne für Energienachweis der Tecplan AG im Massstab 1:100 vom 12. Februar 2015;
- Umweltbericht der Bächtold & Moor AG vom 5. Juni 2015;
- Plan Fluglärmbelastung im Projektzustand vs. SIL-Objektblatt vom 7. Dezember 2007 im Massstab 1:5000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-05;
- Plan Fluglärmbelastung im Projektzustand für den Gesamtverkehr im Massstab 1:5000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-06;
- Plan Fluglärmbelastung im Projektzustand für den Verkehr von Kleinluftfahrzeugen im Massstab 1:5000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-07;
- Plan Spurenplot, Flugspuren VFR Departure im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-08;
- Plan Spurenplot, Flugspuren VFR Arrival im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-09;

- Plan Spurenplot, Flugspuren Helikopter Departure & Arrival im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-10;
- Plan Spurenplot, Flugspuren Helikopter Departure & Arrival im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-10;
- Plan Spurenplot, Flugspuren Segelschlepp Departure & Arrival im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-11;
- Plan Lärmberechnung Industrie- und Gewerbelärm im Massstab 1:2000 vom 6. Mai 2015, Plan-Nr. 10 575-12;
- Plangenehmigungsgesuch Bericht zur Eingabe vom 15. März 2015, Plan-Nr. A;
- Plangenehmigungsgesuch Sicherheitsbericht vom 15. März 2015, Plan-Nr. B;
- Plangenehmigungsgesuch Oberbaudimensionierung vom Vorfeld vom 10. März 2015, Plan-Nr. C;
- Plangenehmigungsgesuch Vorbemessungsbericht Erdbebensicherheit vom 10. März 2015, Plan-Nr. D;
- Plangenehmigungsgesuch Energiekonzept vom 15. März 2015, Plan-Nr. E;
- Plangenehmigungsgesuch Baugrundvorbericht vom 9. Dezember 2014, Plan-Nr. F1;
- Plangenehmigungsgesuch Hydrologisches Gutachten für Grundwassernutzung vom 9. Dezember 2014, Plan-Nr. F2;
- Plangenehmigungsgesuch Hydrologisches Gutachten zum Formular BiG vom 22. April 2015, Plan-Nr. F3;
- Plangenehmigungsgesuch Befeuerung Aiming Point vom 15. März 2015, Plan-Nr. G;
- Plangenehmigungsgesuch Betriebsreglement vom 20. Mai 2015, Plan-Nr. H 1;
- Plangenehmigungsgesuch Antrag Betriebsreglementsänderung vom 20. Mai 2015, Plan-Nr. H 2;
- Plangenehmigungsgesuch Grundbuchauszug vom 20. Oktober 2014, Plan-Nr. K;
- Plangenehmigungsgesuch Baugrubensicherung und Grundwasserabsenkung vom 16. März 2015, Plan-Nr. L;
- Plangenehmigungsgesuch Entwässerungskonzept vom 10. März 2015, Plan-Nr. M;
- Plangenehmigungsgesuch Massnahmen bei der Entwässerung der neuen Infrastruktur vom 25. November 2015, Plan-Nr. N;
- Plangenehmigungsgesuch Kaufrechtsverträge Parzellen Nrn. 3365 und 1468 vom 20. Mai 2015, Plan-Nr. P;
- Plangenehmigungsgesuch Kaufvertrag Parzelle Nr. 6334 vom 29. Mai 2015, Plan-Nr. Q;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 14. September 2015, Plan-Nr. 001;
- Plan Grundrisse im Massstab 1:200 vom 14. September 2015, Plan-Nr. 002;
- Plan Ansichten/Schnitte im Massstab 1:200 vom 25. Februar 2015, Plan-Nr. 003;
- Plan Entwässerung im Massstab 1:200 vom 24. November 2015, Plan-Nr. 005;
- Plan Vorfeld und Betankungsfläche im Massstab 1:50 vom 13. März 2015, Plan-Nr. 006;

- Plan Bestehende Drainage im Massstab 1:500 vom 13. April 2015, Plan-Nr. 007;
- Plan Schleppkurven LKW Einfahrt im Massstab 1:250 vom 14. Oktober 2015, Plan-Nr. 136;
- Plan Schleppkurven LKW Ausfahrt im Massstab 1:250 vom 14. Oktober 2015, Plan-Nr. 137;
- Plan Schleppkurven Sattelzug Einfahrt im Massstab 1:250 vom 14. Oktober 2015, Plan-Nr. 138;
- Plan Schleppkurven Sattelzug Ausfahrt im Massstab 1:250 vom 14. Oktober 2015, Plan-Nr. 139;
- Plan Ableitung in Saane, Situation, Längenprofil und Querprofile im Massstab 1:100 und 1:500 vom 25. November 2015, Plan-Nr. 140;
- Kartenausschnitt im Massstab 1:25 000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 101;
- Perimeterplan im Massstab 1:5000 und 1: 2000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 102;
- Plan Ökologische Ausgleichsflächen für die extensive Nutzung im Massstab 1:5000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 103;
- Plan Brandschutz, Brandabschnitte, Fluchtwege, Erdgeschoss, im Massstab 1:500 und 1:200 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 104.1;
- Plan Brandschutz, Brandabschnitte, Fluchtwege, Obergeschoss, im Massstab 1:500 und 1:200 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 104.2;
- Plan Kubische Berechnung vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 110;
- Plan Bruttogeschossfläche im Massstab 1:500 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 111;
- Plan Betankungsanlagen Ost und West im Massstab 1:200, 1:100 und 1:50 vom 7. Januar 2015, Plan-Nr. P16_700071 – 110;
- Plan Reklamegesuch im Massstab 1:500 und 1:200 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 114;
- Plan Sichtbermen Zufahrt im Massstab 1:1000 und 1:2000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 115;
- Plan Befeuerung Aiming Point und Vorfeld im Massstab 1:1800, 1:500 und 1:200 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 116;
- Plan Wind direction indicator im Massstab 1:2000, 1:200 und 1:100 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 117;
- Plan Dachaufsicht im Massstab 1:500 und 1:2000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 118;
- Plan Bauetappen Hochbauten vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 120;
- Plan Bauablauf Hochbauten im Massstab 1:4000, 1:500 und 1:5,3709 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 121;
- Plan Baustelleninstallation im Massstab 1:500 und 1:200 vom 14. September 2015, Plan-Nr. 122 B;
- Perspektiven 1_2 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 130;
- Perspektiven 3_6 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 131;
- Perspektiven 4_5 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 132;
- Fotomontage A vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 133;

- Fotomontage B (Ansicht Süd) vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 134;
- Fotomontage C vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 135.

1.4 Standort

Der Neubau der Infrastruktur befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Saanen, Parzellen Nrn. 3373, 6335, 1468 und 3365.

1.5 Eigentum

Die Parzelle-Nr. 3373 ist im Eigentum der Gesuchstellerin. Für die restlichen drei Parzellen liegen der Kaufvertrag bzw. die Kaufrechtsverträge vor.

1.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Plangenehmigungsverfahren hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Die Gesuchstellerin stellt jedoch im vorliegenden Verfahren auch den Antrag zur Anpassung des Betriebsreglements. Mit der vorliegenden Verfügung werden beide Verfahren koordiniert behandelt und beurteilt.

2. Instruktion

2.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem AöV und der Direction générale de la mobilité et des routes (DGMR) in Lausanne je zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 12. August 2015 und im Anzeiger von Saanen vom 11. August 2015 publiziert und in der Gemeinde Saanen vom 17. August bis 15. September 2015 öffentlich aufgelegt. Das Gesuch wurde ebenfalls im Kanton Waadt im «Feuille des avis officiels» vom 21. August 2015 publiziert und in der Gemeinde Rougemont öffentlich bekannt gemacht sowie vom 21. August bis 21. September öffentlich aufgelegt.

Mit Schreiben vom 17. März und 9. Juni 2016 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

Aufgrund der ersten Stellungnahme des AöV und der nachgereichten Gesuchsunterlagen wurde das AöV mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 ein zweites Mal angehört.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 *Stellungnahmen*

Aus der Instruktion liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, luftfahrtspezifische Prüfung vom 5. August 2015;
- AöV, 1. Stellungnahme vom 25. September 2015;
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Stellungnahme vom 20. August 2015;
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Stellungnahme vom 21. August 2015;
- Gemeinde Saanen, Stellungnahme vom 15. September 2015, ersetzt durch Stellungnahme vom 11. Februar 2016;
- DGMR, Stellungnahme vom 17. November 2015;
- AöV, 2. Stellungnahme vom 29. Februar 2016, inkl. Amtsbericht Fischerei vom 27. Januar 2016;
- Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 8. Juni 2016;
- BAFU, Stellungnahme vom 17. Mai 2016 und E-Mail vom 21. Juni 2016.

Die DGMR äussert sich in der Stellungnahme vom 17. November 2015 positiv zum Vorhaben und beantragt keine Auflagen. Die Gemeinde Rougemont hat auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet.

Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 30. November 2015 Stellung zur ersten kantonalen Vernehmlassung genommen und zusätzlich die Replik im Bereich Umwelt vom 30. November 2015, das Protokoll der Sitzung mit dem AWA vom 23. Oktober 2015 und die Parkplatzberechnung vom 31. August 2015 nachgereicht.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 nahm die Gesuchstellerin Stellung zum Fachbericht des BAFU und reichte die vom BAFU verlangten Nachweise ein.

Das BAFU bestätigte mit E-Mail vom 21. Juni 2016, dass die verlangten Nachweise erbracht wurden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zu qualifizieren. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

Nach Art. 36c Abs. 3 LFG ist das BAZL ebenso für die Genehmigung des Betriebsreglements sowie dessen Änderungen zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Das Verfahren zur Anpassung des Betriebsreglements richtet sich nach Art. 36d LFG. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Für die Erneuerung der Infrastruktur sind die oben genannten Voraussetzungen für

das vereinfachte Verfahren nicht gegeben und es gelangt zweifelsfrei das ordentliche Verfahren gemäss Art. 37b i. V. m. Art. 36d LFG für die Anpassung des Betriebsreglements zur Anwendung.

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang zur UVPV aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten oder Erweiterungen betrifft. Das Flugfeld Saanen mit seinen durchschnittlich 6200 Flugbewegungen pro Jahr fällt nicht unter die im Anhang zur UVPV aufgeführte Anlage mit mehr als 15 000 Flugbewegungen pro Jahr. Es ist folglich keine UVP durchzuführen.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründungen für das Infrastrukturprojekt und die Anpassung des Betriebsreglements liegen vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Das SIL-Objektblatt wurde im Hinblick auf die bevorstehende Erneuerung der Infrastruktur und die Erweiterung des Flugplatzperimeters überarbeitet und vom Bundesrat mit Beschluss vom 3. Februar 2016 verabschiedet. Das vorliegende Projekt steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts im Einklang.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche

Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 5. August 2015 und wurde im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich des *Annex 14, Vol. I (AMDT 11-B)* durchgeführt. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Hochbauten; Photovoltaikanlage, Betankungsanlage und Windsack;
- Bewegungsfläche für Luftfahrzeuge; Helikopterstandplätze, *Aiming Point* auf der Piste, Vorfeld für Luftfahrzeuge;
- Etappiertes Bauphasenkonzept, Bauzustand des Hangars, Bauzustand der Vorfeldfläche, allgemeine Bauauflagen;
- Luftfahrtpublikationen;
- Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Aufgrund der zahlreichen Auflagen und des detaillierten Beschriebs dazu wird besagte Stellungnahme zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.6 *Brandschutz*

Die GVB nimmt mit Schreiben vom 21. August 2015 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragt in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zahlreiche Auflagen:

- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffer 2);
- Verwendung von Baustoffen (Ziffer 3–8);
- Brandschutzabstände, Tragwerke und Brandabschnitte (Ziffern 9–14);
- Blitzschutzsysteme / Potentialausgleich (Ziffern 15–17);
- Löscheinrichtungen (Ziffer 18 und 19);
- Gefährliche Stoffe (Ziffern 20–25);
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziffern 26–32);
- Elektrische Installationen (Ziffern 33–35);
- Anforderungen abwehrender Brandschutz (Ziffern 36–38);
- Allgemeine Hinweise (Ziffern 39–45).

Abschliessend wird die Gesuchstellerin ersucht, den Baubeginn dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme der GVB vom 21. August 2015 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 2) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.7 *Luftreinhaltung*

Die Massnahmen LU-1–LU-3 und B-LU-1–B-LU-3 zur Luftreinhaltung im Umweltbericht vom 5. Juni 2015 sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Lärm*

a) *Fluglärm*

Beim Flugplatz Saanen handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR. 814.01) und Art. 2 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41). Die Lärmermittlung und -beurteilung erfolgt für den Fluglärm nach Anhang 5 LSV. Das vorliegende Projekt wird als wesentliche Änderung gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 LSV eingestuft, weshalb die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss der LSV einzuhalten sind. Grundsätzlich gilt gemäss Art. 11 Abs. 2 USG das Vorsorgeprinzip. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Lärmemissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Das Total der Flugbewegungsprognose entspricht 6560 Flugbewegungen und liegt damit rund 900 Flugbewegungen höher als die tatsächlichen Flugbewegungen aus dem Jahr 2013. Das SIL-Potential von 8200 Flugbewegungen wird mit der Projektprognose nicht erreicht.

Für alle bestehenden Empfindlichkeitsstufen (ES) im Berechnungsperimeter werden die IGW unterschritten. Dies ist aus dem Plan Nr. 10 575-06 ersichtlich: dargestellt sind die L_r-Kurven, welche den IGW der ES II, ES III und ES IV im Projektzustand entsprechen. Da innerhalb der entsprechenden IGW-Kurven keine Häuser der dazugehörigen ES-Zonen sichtbar sind, wird der IGW überall eingehalten. Die Fluglärmbelastung liegt somit im Projektzustand unter dem gemäss SIL-Objektblatt zulässigen Fluglärm.

Das BAFU ist in der Stellungnahme vom 17. Mai 2015 mit dieser Beurteilung einverstanden und schlägt vor, diesen ausgewiesenen Lärm als zulässige Immissionen gemäss Art. 37a LSV festzulegen. Damit werde eine Beschränkung der Immissionen im Sinne des Vorsorgeprinzips festgelegt.

Wir teilen diese Auffassung und legen hiermit in Anwendung von Art. 37a LSV die ausgewiesenen Fluglärmimmissionen im Projektzustand basierend auf 6560 Flugbewegungen pro Jahr als zulässige Lärmimmissionen fest.

b) Industrie- und Gewerbelärm

Die Lärmermittlung und -beurteilung wird für den Industrie- und Gewerbelärm nach Anhang 6 LSV durchgeführt. Aus dem Umweltbericht ist ersichtlich, dass im Projektzustand keine Grenzwertüberschreitungen auftreten. Der Umweltbericht schlägt als Massnahme LÄ-1 vor. Demnach dürfen Helikopterstandläufe nur im projizierten Rahmen (Auswuchtungen der Rotorenblätter; Dauer 2,5 Min.) durchgeführt werden und ohne Sondergenehmigung dürfen diese ausschliesslich am Tag erfolgen.

Das BAFU unterstützt die vorgeschlagene Massnahme und beantragt diese in den Anhang 3 (recte: Anhang 4, Benützungsbefreiungen [Lärminderungsmaßnahmen]) des Betriebsreglements aufzunehmen. Die Gesuchstellerin zeigt sich mit der Aufnahme ins Betriebsreglement einverstanden. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

c) Baulärm

Die Massnahmen B-LÄ-1–B-LÄ-3 zum Lärm während der Bauphase im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die Gemeinde Saanen beantragt in ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2016 in Ziffer 26, dass für die Ausführung der Bauarbeiten zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben die Auflagen gemäss dem Schreiben des Gemeinderats von Saanen vom August 1993 gelten. Bezüglich der Bauarbeiten mit dem Helikopter wird in Ziffer 27 auf Art. 37 Abs. 2 des Baureglements (BauR) der Gemeinde Saanen verwiesen.

Das BAFU beantragt, diese Auflagen der Gemeinde in die Plangenehmigung aufzunehmen. Die Gesuchstellerin zeigt sich in der Stellungnahme vom 30. November 2015 mit den beiden Auflagen einverstanden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Massnahme B-LÄ-3 bereits die Einhaltung des BauR der Gemeinde Saanen vorsieht. Der diesbezügliche Antrag der Gemeinde ist somit obsolet. Bezüglich der Einhaltung der Auflagen des Schreibens des Gemeinderats vom August 1993 wird eine entsprechende Auflage ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 Erschütterungen

Die Massnahmen B-ER-1–B-ER-3 im Umweltbericht zu den Erschütterungen während der Bauphase sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2016 aus, dass es mit den

drei vorgeschlagenen Massnahmen im Umweltbericht einverstanden sei und stellt keine weiteren Anträge.

2.10 Grundwasser, Gewässerschutz und Entwässerung

Die Massnahmen GEW-3–GEW-5 und B-GEW-1–B-GEW-15 im Umweltbericht zum Gewässerschutz sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 nimmt das AWA in den Bereichen Grundwasserschutz, Wassernutzung, Versickerung und Baustellenentwässerung Stellung zum Vorhaben und beurteilt das Projekt insgesamt positiv.

Bezüglich Grundwasserschutz führt das AWA aus, dass sich das Projekt im Gewässerschutzbereich Au befinde und das Vorhaben unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels liege. Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]). Die Behörde könne Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert werde. Für die Realisierung des Vorhabens müsse das Grundwasser temporär freigelegt und abgesenkt werden. Dafür brauche es aufgrund von Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV; BSG 821.1) eine Gewässerschutzbewilligung. Der hydrogeologische Bericht der Firma Geotechnisches Institut AG zeige auf, dass mit den geplanten Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Strömungsverhältnisse die natürliche Durchflusskapazität des Grundwassers um weniger als 10 % vermindert werde. Die erforderliche Ausnahmebewilligung könne somit erteilt werden.

Aus den Projektunterlagen sei ersichtlich, dass das Regenabwasser der Grundstücksentwässerung in das bestehende Entwässerungssystem der Pistenentwässerung eingeleitet werden soll. Zudem werde erwähnt, dass eine Fischzuchtanlage mit Wasser aus der Pistendrainage gespiesen werde. Die bestehende Entwässerung über das Pisten-Drainagesystem entspreche nicht den heutigen Anforderungen an den Gewässerschutz. Da bei tiefen Grundwasserständen oder einem allfälligen Rückstau das Drainagesystem auch als Versickerungsanlage funktionieren könne, werde es als unzulässig erachtet, dass in dieses System zusätzliches Abwasser von Strassen- und Platzflächen eingeleitet werde.

Das Projekt wurde durch die Gesuchstellerin in diesem Punkt überarbeitet. Das Regenabwasser der Grundstücksentwässerung erfolgt nun in die Saane. Das AöV hat dies in der zweiten Stellungnahme bestätigt und die diesbezüglichen Auflagen des ersten Berichts angepasst. Nachfolgend werden nur noch die Auflagen nach Projektanpassung berücksichtigt.

Die Vorplätze werden über Versickerungsmulden entwässert. Die Entwässerung der Tankstellenplätze erfolgt über Schlammfang, Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss in die Schmutzwasserkanalisation (ARA).

Zur Wassernutzung führt das AWA aus, dass die Nutzung öffentlichen Wassers grundsätzlich einer kantonalen Konzession bedürfe (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 des Wassernutzungsgesetzes [WNG; BSG 752.41]). Im luftfahrtrechtlichen Plangenehmigungsverfahren seien jedoch kantonale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich (Art 37 Abs. 4 LFG). Dadurch entfalle vorliegend das Erfordernis einer kantonalen Konzession für die Wassernutzung. Gestützt auf die Beurteilung des Geotechnischen Instituts schätzt das AWA die Machbarkeit der Nutzung von 600 l/min Grundwasser beim erwähnten Standort als positiv ein. Die Erstellung und der sachgemässe Betrieb der Nutzung beeinträchtigt die geplante Trinkwasserfassung beim Flugplatz Saanen nicht. Es werde darauf hingewiesen, dass die durchschnittlichen Wassertemperaturen mit 5–6 °C ausserordentlich tief seien. Dem Hinweis im hydrogeologischen Gutachten bezüglich Sulfatgehalt müsse bei der Erstellung der Anlage Beachtung geschenkt werden. Konzessionen für Grundwassernutzungen für den Betrieb von Wärmepumpen werden in der Regel für 20 Jahre erteilt. Daher solle in 20 Jahren auch die vorliegende Nutzung erneut beurteilt werden können.

Das AWA formuliert im Fachbericht vom 20. August 2015 Auflagen in den nachfolgend genannten Ziffern und Bereichen:

- 3.1–3.3 und 3.5 und 3.6 zum Grundwasserschutz generell;
- 3.11–3.13 zur Baustellenentwässerung generell;
- 3.19–3.24 zum Grundwasserschutz während der Bauphase;
- 3.25–3.28 zur Versickerung während der Bauphase;
- 3.29–3.32 zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten während der Bauphase;
- 3.33 und 3.34 zur Wassernutzung während der Bauphase;
- 3.35–3.38 zur Baustellenentwässerung während der Bauphase;
- 3.39–3.41 zur Versickerung während des Betriebs;
- 3.42–3.44 zu Industrie und Gewerbe während des Betriebs;
- 3.45–3.46 zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten während des Betriebs;
- 3.47–3.55 zur Wassernutzung während des Betriebs;
- 4.1 und 4.3–4.12 zu den Hinweisen.

Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben und Replik vom 30. November 2015 zu den oben aufgeführten Auflagen Stellung bezogen und sich damit einverstanden erklärt.

Das BAZL erachtet die Auflagen als rechtskonform. Die Stellungnahme des AWA vom 20. August 2015 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 3) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

Aufgrund der Projektänderung (Entwässerung in die Saane) nahm das AöV mit Schreiben vom 29. Februar 2016 ein zweites Mal Stellung zum Vorhaben und formulierte auch gemäss Amtsbericht Fischerei des ALN die nachfolgend aufgeführten Auflagen in den Bereichen Gewässerschutz, Entwässerung und Wasserbau:

- Vor Baubeginn sei mit dem Angelfischereiverein (AFV) Saanenland und dem zuständigen Fischereiaufseher ein Überwachungs- und Notfallszenarium auszuarbeiten (siehe auch Amtsbericht des ALN vom 27. Januar 2016).
- Nach Möglichkeit sei die Grundwasserabsenkung auf die Zeit nach dem 15. April zu planen.
- Die Gesuchstellerin habe mit regelmässigen automatisierten Messungen das Grund- und Baustellenabwasser hinsichtlich Einhaltung der Einleitbedingungen zu kontrollieren. Sollten diese nicht eingehalten werden, seien die Arbeiten unverzüglich einzustellen und es sei das Überwachungs- und Notfallszenario mit dem AFV Saanenland zu aktivieren (gilt während der gesamten Zeit der Grundwasserabsenkung, dem Bau der Entwässerungsleitung und der Rammarbeiten für die Mikropfähle).
- Den Ausführungen des Merkblatts «Fischschutz auf Baustellen» sei vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- Die im Plan Entwässerung im Massstab 1:200 vom 24.11.2015, Plan Nr. 005, eingezeichnete Entlastungsleitung bei den vier Versickerungsmulden sei an die neue Leitung mit Ableitung in die Saane anzuschliessen.
- Der zuständige Strasseninspektor/Wasserbauingenieur sei über den Baubeginn und die Bauvollendung der gewässerseitigen Bauarbeiten zu informieren.
- Der Auslauf in das Gewässer sei wie vorgesehen auszuführen. Folgende Punkte seien zu berücksichtigen: Der Rohrauslauf sei in einem Winkel von ca. 45 Grad zur Fliessrichtung der Saane zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen. Der Rohrauslauf sei dem Böschungsprofil anzupassen und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau (sofern vorhanden) zu sichern. Als Rohrauslauf sei ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr). Bei Bedarf sei im Bereich des Auslaufes ein Kolkschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen.
- Die Einleitung in das Gewässer sei so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können.
- Sofern der bestehende Damm durch den Bau der Meteorwasserableitung beeinträchtigt werden muss, sei er im gleichen Umfang und fachgerecht wieder herzustellen.
- Die bestehende gewachsene Uferböschung der Saane dürfe neben der Einleitstelle weder beansprucht noch tangiert oder überschüttet werden (gilt auch während der Bauarbeiten). Der natürliche Uferbewuchs sei zu erhalten.
- Eine im Gewässerraum der Saane allfällig notwendige provisorische Zufahrt (Baupiste) müsse nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgehoben werden.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das BAZL erachtet sie

als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2016, die Auflagen aus den kantonalen Stellungnahmen in die Plangenehmigung aufzunehmen. Diesem Antrag wird entsprochen. Die geforderten Nachweise in Antrag 5 zur Grundwasserwärmenutzung und in Antrag 6 zur Veränderung der Temperatur des Grundwassers wurden von der Gesuchstellerin mit den nachgereichten Unterlagen vom 8. Juni 2016 inkl. Beilagen 1 und 2 erbracht. Diese Unterlagen werden im Dispositiv zu den massgebenden Unterlagen erklärt. Das BAFU bestätigt in seiner E-Mail vom 21. Juni 2016, dass die Anträge bzw. Nachweise der Ziffern 5 und 6 erbracht seien.

Die Auflagen der Gemeinde Saanen zur Wärmepumpe in Ziffer 5 und zur Entwässerung und dem Gewässerschutz in Ziffer 22 ihrer Stellungnahme sind mit den Auflagen des AWA erfüllt.

Die Auflage zum Wasseranschluss in Ziffer 25 ist ebenfalls erfüllt, da die Gemeinde die Bewilligung zum Wasseranschluss am 11. September 2015 erteilt hat. Sie ist Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung.

In Ziffer 24 weist die Gemeinde Saanen darauf hin, dass ein allfälliger Wasserbezug ab Hydrant gemäss Art. 13 des Wasserversorgungsreglements eine vorgängige Bewilligung der Gemeinde erfordere. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.11 Bodenschutz

Die Massnahmen BO-1–BO-3 und B-BO-1–B-BO-15 zum Bodenschutz im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AWA beantragt in seinem Fachbericht vom 20. August 2015 in Ziffer 3.7, die oben genannten Massnahmen zum Bodenschutz in die Plangenehmigung aufzunehmen. In den Ziffern 3.8–3.10 werden weitere Massnahmen zum Bodenschutz und der bodenkundlichen Baubegleitung beantragt. Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht des AWA vom 20. August 2015 ist Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 3) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

Das BAFU zeigt sich mit den Auflagen einverstanden und stellt keine weiteren Anträge.

2.12 Altlasten

Gemäss Kataster der belasteten Standorte des Departements für Verteidigung, Be-

völkerungsschutz und Sport (VBS) liegt im Bereich des Terminals eine Belastung durch die derzeitige Tankanlage, Objekt Nummer FKW3 SAA 02, vor. Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c der Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) ist der Standort bei Nichttangierung weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Bei einem Rückbau beziehungsweise Tangierung muss der Standort untersucht und fachgerecht entsorgt bzw. saniert werden. Der Rückbau muss durch eine Fachperson begleitet werden. Für eine Katasterlöschung muss der Nachweis für eine fachgerechte Untersuchung sowie der vollständigen Sanierung erbracht werden.

Aufgrund des belasteten Standorts sind die Massnahmen B-AL-1 und B-AL-2 im Umweltbericht umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AWA beantragt im Fachbericht zusätzlich, die Auflagen gemäss den Ziffern 3.14–3.16 zum belasteten Standort in die Plangenehmigung aufzunehmen. Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen (Beilage 3) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

Auf Nachfrage des BAZL teilte das Generalsekretariat des VBS mit E-Mail vom 21. Oktober 2015 mit, dass es mit den Auflagen des Kantons Bern einverstanden sei und keine weiteren Bemerkungen dazu habe.

Das BAFU begrüsst in seiner Stellungnahme das oben beschriebene Vorgehen und stellt keine weiteren Anträge.

2.13 *Abfälle und umweltgefährdende Stoffe*

Die Massnahmen AS-1–AS-4 und B-AS-1–B-AS-7 zu den Abfällen und den umweltgefährdenden Stoffen im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AWA beantragt im Fachbericht zusätzlich, die Auflagen gemäss den Ziffern 3.17 und 3.18 zur Abfallentsorgung in die Plangenehmigung aufzunehmen. Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen (Beilage 3) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

Die Gemeinde Saanen beantragt zur Entsorgung von Bauabfällen und deren Deklaration in Ziffer 28 die folgende Auflage: Die Bauabfälle seien auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich möglich sei, in einer geeigneten Anlage zu trennen und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise seien während drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Allfälliger Sondermüll wie Lösungsmittel, Fette, Malereiabfälle, etc. sei getrennt nach den Bestimmungen

der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SR 814.610) zu entsorgen. Im Weiteren würden für die Entsorgung von Bauabfällen die Richtlinien gemäss Schreiben des Gemeinderates von Saanen vom August 1993 gelten. Die Gesuchstellerin habe vor dem Beginn der Abbrucharbeiten eine Deklaration der Entsorgungswege zu erstellen und von der Gemeinde genehmigen zu lassen.

Die von der Gemeinde Saanen genannte Verordnung wurde per 1. Januar 2006 aufgehoben und durch die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ersetzt.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden, verweist jedoch korrekterweise auch auf die Massnahme B-AS-1 im Umweltbericht. In diesem Zusammenhang sind auch die Ziffern 1.4 und 1.5 im Bericht des AWA vom 20. August 2015 zu beachten (Beilage 3).

Das BAZL erachtet die Auflage der Gemeinde Saanen unter Beachtung der VeVA als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.14 *Umweltgefährdende Organismen*

Die Massnahmen B-UO-1 und B-UO-2 zu den umweltgefährdenden Organismen im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.15 *Störfallvorsorge, Sicherheit*

Die Massnahmen SS-1 und SS-2 sowie B-SS-1–B-SS-5 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.16 *Wald*

Die Projektanpassung im Bereich der Grundstücksentwässerung führt dazu, dass eine neue Entwässerungsleitung in die Saane erdverlegt wird. Dabei wird auf einer kurzen Teilstrecke der Wald durchquert. Aus waldrechtlicher Sicht handelt es sich bei der Verlegung der Entwässerungsleitung im Wald um eine nichtforstliche Kleinbaute, die eine nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) darstellt. Gemäss Art. 14 Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) ist für die Erstellung einer nichtforstlichen Kleinbaute ausserhalb der Bauzone eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) erforderlich, die nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden darf. Vollzug und Kontrolle der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) ist Sache des Amtes für Wald des Kantons Bern.

Das AöV hat sich in seiner zweiten Stellungnahme vom 29. Februar 2016 aufgrund

der internen Vernehmlassung beim Amt für Wald des Kantons Bern zur oben dargelegten Projektanpassung positiv geäußert und die nachfolgend aufgeführten Auflagen beantragt:

- Das Anzeichnen allfällig zu fällender Bäume habe durch den zuständigen Revierförster zu erfolgen.
- Die temporär zweckentfremdete Waldfläche müsse nach Beendigung der baulichen Massnahmen unter Weisung des zuständigen Revierförsters mit standortgerechten Strauch- und Baumarten wieder aufgeforstet werden.
- Rodungsarbeiten im Uferbereich dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April bis 15. Juli) ausgeführt werden.
- Die Bauherrschaft habe die Realisierung der Ersatzpflanzungen der Bewilligungsbehörde und der Abteilung Naturförderung zu melden.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU ist aus Sicht der Walderhaltung unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Auflagen mit der nachteiligen Nutzung einverstanden:

- Die Arbeiten haben unter Schonung des Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (Anzeichnen der für die Verlegung der Entwässerungsleitung zu fällenden Bäume) sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.17 *Lebensräume, Flora und Fauna*

Insgesamt wird eine Grünfläche von 9878 m² neu versiegelt. Die betroffene Fläche wird im Ausgangszustand landwirtschaftlich genutzt. Von den 9878 m² der betroffenen Grünfläche gehören 1485 m² zum ökologischen Ausgleich und werden extensiv bewirtschaftet. Dieser Verlust muss kompensiert werden, um den Richtwert von 12 % ökologischer Ausgleichsfläche einzuhalten. Die ökologische Ausgleichsfläche wird in den südlichen Bereich auf die Parzelle-Nr. 3370 (2000 m²) verlegt. Die Lage ist aufgrund der angrenzenden Fläche eines Artenschutzprojekts für Moorbläulinge vorteilhaft.

Die Massnahmen FFL-1–FFL-3 und B-FFL-1 und B-FFL zu Lebensräumen, Flora und Fauna im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AöV nahm im Rahmen der ersten Anhörung Stellung zum Naturschutz. Die for-

mulierten Auflagen wurden aufgrund der Replik der Gesuchstellerin vom 30. November 2015 im Rahmen der zweiten Anhörung angepasst und wie folgt formuliert:

- Die ökologische Ausgleichsfläche dürfe nicht als Abstellplatz genutzt werden und sei als extensive Wiese im Sinne der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) zu bewirtschaften.
- Die ökologische Ausgleichsfläche soll nicht beweidet werden. Die Fläche sei daher mit einem Weidezaun abzugrenzen.
- Vor den Erdarbeiten sei die Vegetationsdecke in möglichst grosser Mächtigkeit abzutragen, getrennt vom Unterboden zwischenzulagern und, sofern unverschmutzt, auf geeigneten Flächen wieder fachgerecht einzubauen.
- Für die Begrünung der Umgebung und der Terrainaufschüttung auf dem Grundstück Nr. 3370 werde die Saatgutmischung «UFA Wildblumenwiese CH-G» empfohlen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Auflagen des AöV einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Das BAFU zeigt sich mit dem Vorgehen einverstanden und beantragt die Aufnahme der kantonalen Anträge in die Plangenehmigung.

2.18 *Landschaft und Ortsbild*

Die Materialisierung der Gebäudehülle des Neubaus setzt sich aus einer Kombination von Blech und Holz zusammen. Die Längsseite in Richtung Strasse (Nordfassade) wird mit Fichtenholz verkleidet. Die Längsseite gegen die Piste (Südfassade) weist hauptsächlich Glas auf. Zur besseren Integration des Gebäudes in die Landschaft und als Ersatz für die heutigen Bäume werden ca. 11 neue und standortgerechte Bäume auf der Nordseite des Gebäudes gepflanzt.

Die Massnahmen LO-1–LO-3 und B-LO-1 zu Landschaft und Ortsbild im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Sowohl das AöV und das BAFU stellen hierzu keine weiteren Anträge.

Die Gemeinde Saanen stellt in ihrer Stellungnahme bezüglich des Landschafts und Ortsbildes in den Ziffern 4, 14, 15 und 17 die folgenden Anträge:

- Die Fassadengestaltung (Materialisierung und Farbgebung) sei im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen. Vor Baubeginn müsse der Gemeinde die detaillierte Fassadengestaltung zur Beurteilung eingereicht werden.
- Die Photovoltaikanlagen seien sauber ins Dach zu integrieren. Es sei eine ruhige, möglichst quadratische/rechteckige Anordnung zu wählen und die Anlagen seien möglichst vollflächig auf dem ganzen Dachschild zu verlegen. Anlage und Dachbedeckung müssen den gleichen Farbton haben, ferner müssen Rahmen

- und Panel die gleiche Farbe wie die Dachabschlüsse aufweisen.
- Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, alle Dachflächen, bei denen der Rand weniger als 3 m vom öffentlichen oder privaten Grund entfernt sei, mit ausreichenden Schneefängen auszustatten.
 - Aufgrund des bisweilen unordentlichen Eindrucks seien für das Abstellen der Fahrzeuge der Feuerwehr und des Unterhalts notwendige Infrastrukturbauten vorzusehen und zu bezeichnen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Auflagen grundsätzlich einverstanden. Sie hält jedoch auch fest, dass die Photovoltaikanlage noch detailliert aufgezeichnet werde. Wie die Materialisierung der Fassade werde auch dieser Punkt noch mit den lokalen Baubehörden abgeglichen. Zum letzten Antrag führt die Gesuchstellerin aus, dass die Schneeräumungsfahrzeuge künftig untergestellt werden. Die Detailorganisation sei noch in Bearbeitung. Sie bestätigt ihr grösstes Interesse an Ordnung und einwandfreiem Erscheinungsbild auf dem Areal.

Das BAZL erachtet die Auflagen grundsätzlich als rechtskonform. Die Anträge der Gemeinde werden in angepasstem Wortlaut ins Dispositiv aufgenommen.

2.19 *Strassenverkehr und Strassenerschliessung*

Die Erschliessung des neuen Terminals und der neuen Hangars erfolgt wie bisher über die nördlich verlaufende Oeystrasse (Kantonsstrasse), welche die Ortschaften Saanen und Rougemont verbindet.

Im Rahmen der kantonalen Anhörung hat das AöV bezüglich Strassenverkehr und Strassenerschliessung in der Stellungnahme vom 25. September 2015 die nachfolgend aufgeführten Auflagen gestellt:

- Für den Strassenanschluss seien die Schleppkurven gemäss SN 640 271a (Knoten, Kontrolle der Befahrbarkeit) aufzuzeichnen. Dabei sei nachzuweisen, dass Fahrzeuge, insbesondere Lastwagen, jede Fahrbeziehung des Anschlusses ohne Benützung der Gegenfahrbahn fahren können. Der entsprechende Plan sei vom Strasseninspektorat genehmigen zu lassen. Ohne Genehmigung dürfe mit den Arbeiten an der Zufahrt nicht begonnen werden.
- Alle die Kantonsstrasse berührenden Arbeiten seien mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat abzusprechen. Dessen Weisungen seien einzuhalten.
- Der Zustand der Kantonsstrasse entlang des Bauvorhabens sei fotografisch oder gemeinsam mit dem Strasseninspektorat schriftlich zu erfassen.
- Der Betrieb der Entwässerung der Kantonsstrasse sei in allen Bauphasen dauernd zu gewährleisten. Allenfalls seien Provisorien zu erstellen.
- Die Baustelle sei über den definitiven Strassenanschluss zu erschliessen. Die Baustelleninstallation sei entsprechend anzupassen. Während dem Bau dürfe kein weiterer Strassenanschluss betrieben werden.

- Über der Kantonsstrasse dürfen ohne Schutzgerüst keine Lasten an den Baukränen geschwenkt werden.
- Die im Situationsplan Nr. 115 (Sichtbermen, Zufahrt) vom 17.06.2015 eingetragenen Sichtfelder seien – auch während des Baus – in einer Höhe zwischen 0,6 und 3 m über der Fahrbahn der Kantonsstrasse stets von allen Hindernissen frei zu halten.
- Der Vorplatz sei gegenüber der Strasse mit baulichen Massnahmen abzugrenzen. Die Details seien vorgängig mit dem Strasseninspektorat abzusprechen.
- Auf der Zufahrt und dem Vorplatz anfallendes Oberflächenwasser sei zu fassen und abzuleiten. Es dürfe kein Wasser auf die Kantonsstrasse fliessen.
- Die Oberfläche der Reklamen dürfen nicht reflektierend wirken, weder bei Sonneneinstrahlung am Tag noch bei Scheinwerferlicht in der Nacht.
- Die nachts beleuchteten Reklamen dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht blenden.
- Das Strasseninspektorat sei für die fertig ausgeführten Arbeiten entlang der Kantonsstrasse zur Bauabnahme einzuladen und es sei ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- Die Baustelle sei auf der Kantonsstrasse nach Absprache mit der Kantonspolizei (Verkehrssicherheit) vorschriftsgemäss zu signalisieren.
- Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen seien, so müssten diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.
- Bewilligungen für Leitungen, welche die Kantonsstrasse betreffen, würden ausserhalb des Plangenehmigungsverfahrens vom Strasseninspektorat erteilt. Diesem sei frühzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der Leitungsverlegung) ein separates Gesuch mit Angaben über Art und Lage der Leitungen einzureichen.

Aufgrund der durch die Gesuchstellerin nachgereichten Pläne zu den Schleppkurven hält das AöV in der zweiten Stellungnahme vom 29. Februar 2016 fest, dass diese Auflage erfüllt sei. Mit den restlichen Auflagen zeigt sich die Gesuchstellerin im Schreiben vom 30. November 2015 einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Die Gemeinde Saanen beantragt in ihrer Stellungnahme diverse Auflagen, welche bereits durch die kantonalen Fachstellen geltend gemacht werden. Weitere Anträge liegen entweder nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde oder wurden mittlerweile durch nachgereichte Unterlagen der Gesuchstellerin erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Ziffern 8 (Sichtbermen), 9 (Benützung von öffentlichem und privatem Grund), 18 (Zufahrten), 20 (Platz für eine allfällige Anbindung an den öffentlichen Verkehr) und 21 (Windfahne). Der Baustelleninstallationsplan gemäss Antrag Ziffer 11 wurde überarbeitet und wird zu den massgebenden Unterlagen erklärt. Die Beurteilung des neuen Plans ergibt, dass zurzeit kein weiterer Anpassungsbedarf besteht. Die Detailregelung und allfällige kleinere Anpassungen können erst im Zeitpunkt, wo die ausführende Unternehmung bestimmt ist, vorgenommen werden.

Die Gemeinde Saanen beantragt weiter, vor Baubeginn von der Flugplatzstrasse, der Kantonsstrasse und vom Gehweg im Bereich des Baustellenperimeters im Beisein einer Vertretung der Gemeinde ein Zustandsprotokoll aufzunehmen. Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden. Bezüglich der Kantonsstrasse wird der Antrag – wie oben aufgeführt – bereits vom AöV geltend gemacht. Die Auflage des Kantons wird demnach im Dispositiv mit dem Zusatz der Gemeinde Saanen ergänzt.

2.20 *Erdbebenvorsorge*

Die Gesuchstellerin hat zur Erdbebenvorsorge einen Vorbemessungsbericht eingereicht. Das BAFU beurteilt ihn in Bezug auf die diversen Tragstrukturen und Konzepte zur Abtragung der Horizontallasten als nicht nachvollziehbar. Es werde davon ausgegangen, dass bei einem Neubau auch weitere Wände als die vier im Bericht beschriebenen Wände Lasten abtragen, somit sei auch die Annahme der Grundschwingzeit in Querrichtung nicht korrekt. Zudem werde die Situation im Obergeschoss nicht dargelegt. Die Annahmen der Erdbebenzone und der Baugrundklasse aufgrund des geotechnischen Berichts seien korrekt.

Aufgrund der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 8. Juni 2016 zur ersten Stellungnahme des BAFU zeigt sich dieses mit E-Mail vom 21. Juni 2016 mit der nachfolgend angepassten Auflage einverstanden: Die Tragstruktur sei gemäss den Bestimmungen an die Erdbebeneinwirkung (SIA 260 ff.) zu bemessen. Dazu sei ein der Realität entsprechendes Tragwerksmodell zu wählen. Zudem seien die sekundären Bauteile, die Personen gefährden können, im Rahmen der Ausführung zu definieren (Kap. 16.7 Norm SIA 261), zu bemessen und die Verantwortung für die korrekte Ausführung festzulegen. Der Bericht zur Erdbebensicherheit sei dementsprechend anzupassen und spätestens einen Monat vor Baubeginn der Tragkonstruktion dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen.

Das BAZL erachtet die Auflage als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.21 *Weitere Auflagen der Gemeinde*

In der Stellungnahme der Gemeinde Saanen vom 11. Februar 2016 gibt es zahlreiche weitere Auflagen, welche sich nicht den oben genannten Bereichen zuordnen lassen und deshalb an dieser Stelle zusammengefasst behandelt werden.

In Ziffer 13 der Stellungnahme der Gemeinde wird beantragt, dass die Kosten für Verlegungen von öffentlichen oder privaten Werkleitungen vollumfänglich von der Gesuchstellerin zu tragen seien. Die Gesuchstellerin führt hierzu in der Stellungnahme vom 30. November 2015 aus, dass der Antrag bezüglich der Verlegung der ARA-Leitung in Ordnung sei. Andererseits sei es für sie schwierig, Verantwortung und Kosten für Leitungen zu übernehmen, welche weder in einem Kataster noch im

Grundbuch eingetragen seien. Diesen Einwand erachtet das BAZL als zutreffend. Der Antrag der Gemeinde wird mit einem angepassten Wortlaut ins Dispositiv aufgenommen.

In Ziffer 32 wird beantragt, dass die Hausnummern vor der Schlussabnahme gut sichtbar an der Gebäudefassade montiert sein müssen. Die Gesuchstellerin merkt hierzu an, dass die neue Infrastruktur möglichst nur eine Hausnummer erhalten sollte. Da die Adresse auch Marketingcharakter habe, wäre sie froh um eine Festlegung in gemeinsamer Absprache. Das BAZL erachtet die Auflage der Gemeinde als rechtskonform und der Vorbehalt der Gesuchstellerin erscheint plausibel. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

In Ziffer 29 wird beantragt, dass Änderungen des Kehrrechtsammelstandorts zusammen mit der Abteilung Infrastrukturen festzulegen seien. Vor der geplanten Kehrrechtsammelstelle sei ein Parkverbot zu signalisieren.

In Ziffer 30 wird beantragt, dass die Baureklamen unmittelbar nach der Bauschlussabnahme zu entfernen seien.

In Ziffer 31 wird beantragt, dass die Gesuchstellerin der Gemeinde Saanen für die ausserordentliche Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege eine einmalige Gebühr von Fr. 2400.– zu entrichten habe (diese Gebühr ist in der Auflistung der Kostenrechnung der Gemeinde enthalten).

In Ziffer 34 wird festgehalten, dass allgemeine Signale, öffentliche Wegweiser und Hinweisschilder nur mit der Zustimmung der Gemeinde versetzt werden dürfen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Auflagen der Ziffern 29–31 und 34 einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt die Auflagen ins Dispositiv auf.

Die Auflagen der Gemeinde Saanen zu den nachfolgend aufgeführten Ziffern sind entweder bereits erfüllt, in den Gesuchsunterlagen nachgewiesen, von Gesetzes wegen einzuhalten oder nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es wird nachfolgend summarisch darauf eingegangen:

- Ziffer 2: Entgegen der Ausführung der Gemeinde Saanen grenzt das Bauvorhaben nicht direkt an die Trasse der Montreux-Oberland-Bahn (MOB). Zwischen dem Projekt und der MOB liegt die Kantonsstrasse. Die Gesuchstellerin sichert in der Stellungnahme vom 30. November 2015 zu, dass die MOB vor Baubeginn begrüsst werde und allfällig zu treffende Massnahmen besprochen und umgesetzt werden. Die erwähnte Stellungnahme der Gesuchstellerin wird auch zu den massgebenden Unterlagen erklärt, eine entsprechende Auflage erübrigt sich somit.
- Die Plangenehmigung sei erst zu erteilen, wenn der Flugplatzperimeter im SIL

- neu festgelegt sei. Diese Massnahme ist mit dem neuen SIL-Objektblatt erfüllt.
- Planänderungen seien der Bauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Diese Auflage ist insofern erfüllt, als das BAZL über Planänderungen zu informieren ist und danach die notwendigen Schritte einleitet (vgl. dazu oben unter B.2.4).
 - Über die Zulässigkeit der Umnutzung der alten Hangars sei in einem separaten Bewilligungsverfahren zu entscheiden. Die alten Hangars sind nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens und werden wie bis anhin weiter genutzt.
 - Für das Queren der Piste mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sei in Absprache mit den betroffenen Landwirten eine sichere Lösung zu finden. Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme aus, dass eine künftige Regelung mit ähnlichen Rahmenbedingungen wie bis anhin getroffen werde. Pistenquerungen würden reduziert werden und die entsprechende Handhabung werde zu gegebener Zeit durch den Flugplatzleiter dem BAZL kommuniziert. Die Auflage der Gemeinde wird somit erfüllt und die Gesuchstellerin hat ebenfalls die Gemeinde über die zukünftige Handhabung zu orientieren.
 - Es sei der Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des kantonalen Energiegesetzes eingehalten seien. Die verlangten Nachweise sind in den Gesuchsunterlagen enthalten.
 - Es wird die Einhaltung von verschiedenen SIA-Normen und Sicherheitsvorschriften verlangt. Die Gesuchstellerin sichert deren Einhaltung zu. Eine entsprechende Auflage erübrigt sich somit.

2.22 *Fazit Plangenehmigung*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

2.23 *Änderung Betriebsreglement*

Das geltende Betriebsreglement erlaubt heute Flugbetriebszeiten vom 1. April bis am 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 1. Oktober bis am 31. März von 08.00 Uhr bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung.

Aus den unter A.1.2 lit. b genannten Gründen beantragt die Gesuchstellerin nun, die Betriebszeiten für Helikopter ganzjährig von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr zuzulassen.

Das AöV hält in der Stellungnahme vom 25. September 2015 fest, dass zur Änderung des Betriebsreglements von den kantonalen Fachstellen keine Einwände geltend gemacht wurden und somit der Änderung zugestimmt werden könne.

Der Kanton Waadt und die angehörten Gemeinden erhoben in der Anhörung ebenfalls keine Einwände gegen die Anpassung des Betriebsreglements.

Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2016, dass die Gesuchsunterlagen zur Anpassung des Betriebsreglements mit Aussagen zum Vorsorgeprinzip zu ergänzen seien. Die Gesuchstellerin hält hierzu in der Stellungnahme vom 8. Juni 2016 u. a. fest, dass die Anpassung lediglich das Winterhalbjahr betreffe und dies zu keinen wesentlichen Verschiebungen bei den Bewegungszahlen führen werde. Im Sinne der Vorsorge werde man für die Bewegungen zwischen bürgerlicher Abenddämmerung und 20.00 Uhr im bestehenden Taxreglement eine Zusatztaxe einführen. Dies mache durchaus Sinn und sei durch das Entstehen des Mehraufwandes zu begründen.

Das BAFU zeigt sich in seiner E-Mail vom 21. Juni 2016 mit diesem Vorschlag einverstanden. Das BAZL erachtet die Einführung der erwähnten Zusatztaxe im Taxreglement für rechtskonform. Da die Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 8. Juni 2016 zu den massgebenden Unterlagen erklärt wird, erübrigt sich die Aufnahme einer Bestimmung im Dispositiv.

Wie bereits unter B.2.8 lit. b erwähnt, wird die Massnahme LÄ-1 zum Lärmschutz betreffend der Helikopterstandläufe in das Betriebsreglement aufgenommen.

2.24 *Fazit Änderung Betriebsreglement*

Das angepasste Betriebsreglement kann mit der Ergänzung der Massnahme LÄ-1 zum Lärmschutz genehmigt werden.

2.25 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 pauschal mit Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Pauschalgebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen für die erste Anhörung eine Gebühr von Fr. 8440.00 und für die zweite Anhörung eine solche von Fr. 2330.–, total ausmachend Fr. 10 770.–. Die Höhe der Gebühr erscheint insgesamt angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Saanen erhebt für die Behandlungskosten Fr. 13 000.–, die Baukontrolle Fr. 1000.–, die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege Fr. 2400.–, die Wasseranschlussbewilligung Fr. 100.– und weitere Aufwendungen wie z. B. Nachführung Geometer Fr. 180.–, total ausmachend Fr. 16 580.–.

Nachdem die Gemeinde Saanen auf die E-Mails des BAZL vom 22. und 27. Juni 2016 nicht reagierte, hat das BAZL die Gemeinde mit eingeschriebenem Brief vom 29. Juni 2016 um eine schriftliche Stellungnahme und Aufschlüsselung der pauschal geltend gemachten Behandlungskosten von Fr. 13 000.– ersucht. Die Gemeinde Saanen nahm mit E-Mail vom 30. Juni 2016 Stellung und führte aus, dass sie an den geltend gemachten Kosten festhalte. Die Aufwandgebühr in dieser Höhe sei rechtmässig, da das Vorhaben sowohl in der Voranfrage wie auch in der Plangenehmigungsphase mit diversen Sitzungen einen sehr hohen und ausserordentlichen Aufwand generiert habe. Sie hätten auf materielle Punkte und formale Mängel hingewiesen. Gestützt auf Art. 52 des Baubewilligungsdekrets des Kantons Bern (BewD; BSG 725.1) habe der Baugesuchsteller grundsätzlich sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung der Baueingabe anfallenden Kosten zu tragen und die Bedeutung des Bauvorhabens sei dabei zu berücksichtigen. In der Regel würde eine Gebühr von 2 Promillen der Bausumme erhoben. Nach interner Beurteilung im September 2015 habe man das Bauvorhaben bzw. die Gebühr trotzdem nicht nach Aufwand, sondern nach der üblichen Regelung von 2 Promillen der Baukosten berechnet.

Das Bundesgericht (BGer) hat mit Urteil vom 10. Oktober 2012 festgehalten, dass der Kanton Bern berechtigt ist, Aufwendungen, die ihm für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen entstehen, dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.¹ Entsprechend den Ausführungen im erwähnten Urteil des BGer werden auch mit der Plangenehmigung nach LFG sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt, kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich, das kantonale Recht ist jedoch zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 3 und 4 LFG).

¹ Urteil 1C_78/2012 vom 10. Oktober 2012; Kanton Bern gegen ESTI

In Anwendung von Art. 37d Abs. 1 LFG übermittelt das BAZL das Gesuch den betroffenen Kantonen und lädt sie ein, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Den Kantonen kommt somit nach Bundesrecht eine Mitwirkungspflicht zu, die sie auch berechtigt, für ihre Aufwendungen Gebühren zu erheben. Die kantonalen Fachstellen werden frühzeitig in das Plangenehmigungsverfahren einbezogen, beurteilen das konkrete Projekt aus ihrer Sicht und stellen zuhanden der Leitbehörde (BAZL) Antrag. Die Stellungnahmen der Fachbehörden sind im Entscheid wiederzugeben. Die Mitwirkung der Fachbehörden ist somit von grundlegender Bedeutung für den Plangenehmigungsentscheid der Leitbehörde.²

Den Gemeinden hingegen kommt im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren keine derartige Mitwirkungspflicht zu. Gemäss Art. 37f LFG wahren die Gemeinden ihre Interessen mit Einsprache. Eine fachspezifische Beurteilung des Plangenehmigungsgesuchs ist im LFG nicht vorgesehen.

Die Gemeinde Saanen hat eine solche fachliche Beurteilung jedoch freiwillig vorgenommen und dem BAZL ihre Stellungnahmen vom 15. September 2015 und 11. Februar 2016 mit je 34 Auflagen zugestellt. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass eine Vielzahl dieser Auflagen entweder direkt durch das BAZL oder die kantonalen Fachstellen (AWA, ALN, OIK) zu prüfen ist und im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht in der Prüfkompetenz der Gemeinde liegt. Der entstandene Aufwand und die dafür geltend gemachten Gebühren können demnach nicht der Gesuchstellerin auferlegt werden.

Der von der Gemeinde Saanen zitierte Art. 52 Abs. 1 BewD findet vorliegend keine Anwendung, da das BAZL und nicht die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist. In diesem Zusammenhang widersprechen die geltend gemachten Gebühren in Abhängigkeit der Bausumme dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, da die Gemeinde vorliegend Gebühren geltend macht (2 Promille der Bausumme), wie wenn sie selber Baubewilligungsbehörde wäre. Einen Nachweis für die effektiv getätigte Arbeitsleistung hat die Gemeinde nicht erbracht.

Nach dem erwähnten Bundesgerichtsurteil und den obenstehenden Erwägungen steht der Gemeinde grundsätzlich kein selbständiger Kostenersatz zu. Angesichts des getätigten Aufwandes der Gemeinde und ihrer umfassenden Prüfung erachten wir einen gewissen Kostenersatz dennoch als angemessen. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis des BAZL und berücksichtigt den Umstand, dass einige Auflagen der Gemeinde Saanen in der vorliegenden Verfügung berücksichtigt werden. Die pauschal geltend gemachten Behandlungskosten von Fr. 13 000.– werden um die Hälfte gekürzt und auf Fr. 6500.– festgesetzt. Dies entspricht bei einem Stundenansatz von Fr. 160.– (Ansatz des BAZL) dem Aufwand von ca. einer Arbeitswoche. Diese Gebühr steht auch in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr des Kan-

² Urteil 1C_78/2012 vom 10. Oktober 2012, Erwägungen 4.1 ff.

tons von Fr. 10 770.– und der ungefähren Gebühr des BAZL von Fr. 14 000.–, welche als Leitbehörde das Gesuch vorprüfte, die Instruktion durchführte und letztlich die vorliegende Verfügung redigierte. Die genaue Abrechnung des BAZL folgt mit separatem Schreiben.

Die Gebühr der Gemeinde setzt sich demnach zusammen aus den Behandlungskosten von Fr. 6500.–, der Baukontrolle von Fr. 1000.–, der Benutzung der öffentlichen Verkehrswege von Fr. 2400.–, der Wasseranschlussbewilligung von Fr. 100.– und weiteren Aufwendungen wie z. B. Nachführung Geometer von Fr. 180.–, total ausmachend Fr. 10 180.–. Die Rechnungsstellung an die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Saanen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland eröffnet. Dem AöV, dem DGMR, den Gemeinden Saanen und Rougemont und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland für die Erneuerung der Infrastruktur und die Anpassung des Betriebsreglements wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die beiden bestehenden Gebäude im Norden der Piste – C-Büro und Holzhangar – werden abgerissen und durch ein durchgehendes Gebäude ersetzt. Zusätzlich wird weiter östlich ein bestehendes Bauernhaus abgebrochen.

Die gesamte überbaute Fläche, inklusive des neuen Vorplatzes, ist 18 942 m² gross, davon beansprucht der Neubau 4750 m². Die restliche Fläche von 14 192 m² wird für den Vorplatz, die Rollwege sowie die Zufahrt genutzt.

Der Neubau besteht aus drei Gebäudeteilen, bestehend aus einem Westflügel mit der Helikopterbasis, aus dem Ostflügel mit den Flug- und Helikopterhangars und aus einem Mittelteil mit dem Terminal. In der Helikopterbasis erfolgt die Wartung der eigenen Helikopter, wie auch diejenigen der Gäste. Im östlichen Teil des Gebäudes werden die Flug- und die Helikopterhangars mit Drehtellern ausgerüstet. Diese Hangars werden flexibel genutzt und durch den Betreiber bewirtschaftet. Im mittleren Bereich, zwischen dem West- und Ostflügel eingebettet, befindet sich das neue Terminal. Die im Terminal untergebrachten Räume beinhalten einen Aufenthaltsbereich für Mitarbeiter und Gäste, Büroarbeitsplätze, Unterkünfte für Crewmitglieder und Pikettendienste, Sitzungszimmer und Sanitärinstallationen.

Die Dächer der Hangars werden als Giebeldächer mit leichter Dachneigung konstruiert. Das dazwischenliegende niedrigere Flachdach des Terminals ist über eine Treppe über den Vorplatz auf der Nordseite des Gebäudes für Besucher zugänglich. Die Fassaden des Gebäudes sind einerseits aus Wellblech (anthrazit) und andererseits aus Holz (Fichte) gestaltet. Die Südfassade weist eine Glasfront auf. Im mittleren Teil, im Bereich des Terminals, wird die Fassade abgerundet. Die Tore der Hangars sind ebenfalls mit grossen Glastoren ausgestattet.

Die Beheizung erfolgt durch Grundwasserwärmepumpen. Auf den Südschildern der Dächer wird eine Photovoltaik-Anlage mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von ca. 342 175 kWh installiert.

Westlich der Helikopterbasis werden 20 Parkplätze für Gäste und Mitarbeiter und

nördlich des Terminals 6 Parkplätze für Gäste errichtet.

Die bestehende Tankstelle wird abgebrochen und durch zwei neue Tankanlagen auf dem Vorplatz südlich des Terminalneubaus errichtet. Die beiden Tanks werden im Boden versenkt.

Auf der bestehenden Piste erfolgt die Befeuerng des *Aiming Point* für die Landung der Helikopter bei Dunkelheit.

1.2 Standort

Flugplatz Saanen, Parzellen Nrn. 3373, 6335, 1468 und 3365.

1.3 Massgebende Unterlagen

- Gesuchsschreiben der Gesuchstellerin vom 17. Juni 2015;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Technik 2.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten 3.2 vom 9. März 2015;
- Gesuchsformular Brandschutz 3.3 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Betreiben, Einrichten, Umgestalten von Betrieben und Anlagen 4.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Gewässerschutz Industrie und Gewerbe 4.1 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Benützung von öffentlichem Terrain 5.0 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Anschluss Gemeinschaftsantenne 5.2 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Anschluss Wasser 5.4 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Anschluss an das Fernmeldenetz 5.8 vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformulare Reklamen 6.0 vom 16. Juni 2015;
- Meldeformular für Solaranlagen vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Lufthygienisch relevante Baustellen vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Asbest vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Deklaration der Entsorgungswege vom 16. Juni 2015;
- Deklarationsformular Erdbebensicherheit von Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen zur Konformitätserklärung;
- Gesuchsformular Hindernisfreies Bauen vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Naturgefahren vom 16. Juni 2015;
- Gesuchsformular Radon vom 16. Juni 2015;

- Nachweise der energetischen Massnahmen EN-BE, EN-1a, EN-2a, EN-3, EN-4 und Energienachweis Checklisten Wärmebrücken inkl. Berechnungen;
- zwei Pläne für Energienachweis der Tecplan AG im Massstab 1:100 vom 12. Februar 2015;
- Umweltbericht der Bächtold & Moor AG vom 5. Juni 2015;
- Plan Fluglärmbelastung im Projektzustand vs. SIL-Objektblatt vom 7. Dezember 2007 im Massstab 1:5000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-05;
- Plan Fluglärmbelastung im Projektzustand für den Gesamtverkehr im Massstab 1:5000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-06;
- Plan Fluglärmbelastung im Projektzustand für den Verkehr von Kleinluftfahrzeugen im Massstab 1:5000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-07;
- Plan Spurenplot, Flugspuren VFR Departure im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-08;
- Plan Spurenplot, Flugspuren VFR Arrival im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-09;
- Plan Spurenplot, Flugspuren Helikopter Departure & Arrival im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-10;
- Plan Spurenplot, Flugspuren Segelschlepp Departure & Arrival im Massstab 1:50 000 vom 9. April 2015, Plan-Nr. 10 575-11;
- Plan Lärmberechnung Industrie- und Gewerbelärm im Massstab 1:2000 vom 6. Mai 2015, Plan-Nr. 10 575-12;
- Plangenehmigungsgesuch Bericht zur Eingabe vom 15. März 2015, Plan-Nr. A;
- Plangenehmigungsgesuch Sicherheitsbericht vom 15. März 2015, Plan-Nr. B;
- Plangenehmigungsgesuch Oberbaudimensionierung vom Vorfeld vom 10. März 2015, Plan-Nr. C;
- Plangenehmigungsgesuch Vorbemessungsbericht Erdbebensicherheit vom 10. März 2015, Plan-Nr. D;
- Plangenehmigungsgesuch Energiekonzept vom 15. März 2015, Plan-Nr. E;
- Plangenehmigungsgesuch Baugrundvorbericht vom 9. Dezember 2014, Plan-Nr. F1;
- Plangenehmigungsgesuch Hydrologisches Gutachten für Grundwassernutzung vom 9. Dezember 2014, Plan-Nr. F2;
- Plangenehmigungsgesuch Hydrologisches Gutachten zum Formular BiG vom 22. April 2015, Plan-Nr. F3;
- Plangenehmigungsgesuch Befeuern Aiming Point vom 15. März 2015, Plan-Nr. G;
- Plangenehmigungsgesuch Antrag Betriebsreglementsänderung vom 20. Mai 2015, Plan-Nr. H 2;
- Plangenehmigungsgesuch Grundbuchauszug vom 20. Oktober 2014, Plan-Nr. K;
- Plangenehmigungsgesuch Baugrubensicherung und Grundwasserabsenkung vom 16. März 2015, Plan-Nr. L;
- Plangenehmigungsgesuch Entwässerungskonzept vom 10. März 2015, Plan-Nr. M;

- Plangenehmigungsgesuch Massnahmen bei der Entwässerung der neuen Infrastruktur vom 25. November 2015, Plan-Nr. N;
- Plangenehmigungsgesuch Kaufrechtsverträge Parzellen Nrn. 3365 und 1468 vom 20. Mai 2015, Plan-Nr. P;
- Plangenehmigungsgesuch Kaufvertrag Parzelle Nr. 6334 vom 29. Mai 2015, Plan-Nr. Q;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 14. September 2015, Plan-Nr. 001;
- Plan Grundrisse im Massstab 1:200 vom 14. September 2015, Plan-Nr. 002;
- Plan Ansichten/Schnitte im Massstab 1:200 vom 25. Februar 2015, Plan-Nr. 003;
- Plan Entwässerung im Massstab 1:200 vom 24. November 2015, Plan-Nr. 005;
- Plan Vorfeld und Betankungsfläche im Massstab 1:50 vom 13. März 2015, Plan-Nr. 006;
- Plan Bestehende Drainage im Massstab 1:500 vom 13. April 2015, Plan-Nr. 007;
- Plan Schleppkurven LKW Einfahrt im Massstab 1:250 vom 14. Oktober 2015, Plan-Nr. 136;
- Plan Schleppkurven LKW Ausfahrt im Massstab 1:250 vom 14. Oktober 2015, Plan-Nr. 137;
- Plan Schleppkurven Sattelzug Einfahrt im Massstab 1:250 vom 14. Oktober 2015, Plan-Nr. 138;
- Plan Schleppkurven Sattelzug Ausfahrt im Massstab 1:250 vom 14. Oktober 2015, Plan-Nr. 139;
- Plan Ableitung in Saane im Massstab, Situation, Längenprofil und Querprofile im Massstab 1:100 und 1:500 vom 25. November 2015, Plan-Nr. 140;
- Kartenausschnitt im Massstab 1:25 000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 101;
- Perimeterplan im Massstab 1:5000 und 1: 2000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 102;
- Plan Ökologische Ausgleichsflächen für die extensive Nutzung im Massstab 1:5000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 103;
- Plan Brandschutz, Brandabschnitte, Fluchtwege, Erdgeschoss, im Massstab 1:500 und 1:200 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 104.1;
- Plan Brandschutz, Brandabschnitte, Fluchtwege, Obergeschoss, im Massstab 1:500 und 1:200 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 104.2;
- Plan Kubische Berechnung vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 110;
- Plan Bruttogeschossfläche im Massstab 1:500 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 111;
- Plan Betankungsanlagen Ost und West im Massstab 1:200, 1:100 und 1:50 vom 7. Januar 2015, Plan-Nr. P16_700071 – 110;
- Plan Reklamegesuch im Massstab 1:500 und 1:200 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 114;
- Plan Sichtbermen Zufahrt im Massstab 1:1000 und 1:2000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 115;
- Plan Befeuerung Aiming Point und Vorfeld im Massstab 1:1800, 1:500 und 1:200 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 116;
- Plan Wind direction indicator im Massstab 1:2000, 1:200 und 1:100 vom

- 23. Februar 2015, Plan-Nr. 117;
- Plan Dachaufsicht im Massstab 1:500 und 1:2000 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 118;
- Plan Bauetappen Hochbauten vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 120;
- Plan Bauablauf Hochbauten im Massstab 1:4000, 1:500 und 1:5,3709 vom 23. Februar 2015, Plan-Nr. 121;
- Plan Baustelleninstallation im Massstab 1:500 und 1:200 vom 14. September 2015, Plan-Nr. 122 B;
- Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 8. Juni 2016 inkl. Beilage 1 (Stellungnahme der Bächtold & Moor AG vom 6. Juni 2016) und Beilage 2 (Bericht Geotechnisches Institut vom 7. Juni 2016).

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 5. August 2015 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 Brandschutz

Die Auflagen zum Brandschutz der Ziffern 2–45 der Stellungnahme der GVB vom 21. August 2015 sind umzusetzen (Beilage 2) und der Baubeginn ist dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

2.4 *Luftreinhaltung*

Die Massnahmen LU-1–LU-3 und B-LU-1–B-LU-3 zur Luftreinhaltung im Umweltbericht vom 5. Juni 2015 sind umzusetzen.

2.5 *Lärm*

2.5.1 Die Massnahmen B-LÄ-1–B-LÄ-3 zum Lärm während der Bauphase im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.5.2 Für die Ausführung der Bauarbeiten gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben die Auflagen gemäss dem Schreiben des Gemeinderats von Saanen vom August 1993.

2.6 *Erschütterungen*

Die Massnahmen B-ER-1–B-ER-3 zu den Erschütterungen während der Bauphase im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.7 *Grundwasser, Gewässerschutz und Entwässerung*

2.7.1 Die Massnahmen GEW-3–GEW-5 und B-GEW-1–B-GEW-15 zum Gewässerschutz im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.7.2 Die Auflagen der Ziffern 3.1–3.3, 3.5, 3.6, 3.11–3.13, 3.19–3.55, 4.1 und 4.3–4.12 des Fachberichts des AWA vom 20. August 2015 sind umzusetzen (Beilage 3).

2.7.3 Vor Baubeginn ist mit dem Angelfischereiverein (AFV) Saanenland und dem zuständigen Fischereiaufseher ein Überwachungs- und Notfallszenarium auszuarbeiten.

2.7.4 Nach Möglichkeit ist die Grundwasserabsenkung auf die Zeit nach dem 15. April zu planen.

2.7.5 Die Gesuchstellerin hat mit regelmässigen automatisierten Messungen das Grund- und Baustellenabwasser hinsichtlich Einhaltung der Einleitbedingungen zu kontrollieren. Sind diese nicht eingehalten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und es ist das Überwachungs- und Notfallszenario mit AFV Saanenland zu aktivieren. Dies gilt während der gesamten Zeit der Grundwasserabsenkung, dem Bau der Entwässerungsleitung und der Rammarbeiten für die Mikropfähle.

2.7.6 Den Ausführungen des Merkblatts «Fischschutz auf Baustellen» ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

2.7.7 Die im Plan Entwässerung im Massstab 1:200 vom 24.11.2015, Plan Nr. 005, einge-

zeichnete Entlastungsleitung bei den vier Versickerungsmulden ist an die neue Leitung mit Ableitung in die Saane anzuschliessen.

- 2.7.8 Der zuständige Strasseninspektor/Wasserbauingenieur ist über den Baubeginn und die Bauvollendung der gewässerseitigen Bauarbeiten zu informieren.
- 2.7.9 Der Auslauf in das Gewässer ist wie vorgesehen auszuführen. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen: Der Rohrauslauf ist in einem Winkel von ca. 45 Grad zur Fliessrichtung der Saane zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen. Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau (sofern vorhanden) zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr). Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen.
- 2.7.10 Die Einleitung in das Gewässer ist so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können.
- 2.7.11 Sofern der bestehende Damm durch den Bau der Meteorwasserableitung beeinträchtigt werden muss, ist er im gleichen Umfang und fachgerecht wieder herzustellen.
- 2.7.12 Die bestehende gewachsene Uferböschung der Saane darf neben der Einleitstelle weder beansprucht noch tangiert oder überschüttet werden (gilt auch während der Bauarbeiten). Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten.
- 2.7.13 Eine im Gewässerraum der Saane allfällig notwendige provisorische Zufahrt (Baupiste) müsste nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgehoben werden.
- 2.7.14 Die Bewilligung der Gemeinde Saanen vom 11. September 2015 zum Wasseranschluss ist Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung.
- 2.7.15 Ein allfälliger Wasserbezug ab Hydrant Nr. 330 und 331 erfordert eine Bewilligung der Gemeinde Saanen.

2.8 *Bodenschutz*

- 2.8.1 Die Massnahmen BO-1–BO-3 und B-BO-1–B-BO-15 zum Bodenschutz im Umweltbericht sind umzusetzen.
- 2.8.2 Die Auflagen der Ziffern 3.8–3.10 des Fachberichts des AWA vom 20. August 2015 sind umzusetzen (Beilage 3).

2.9 *Alllasten*

2.9.1 Die Massnahmen B-AL-1 und B-AL-2 im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.9.2 Die Auflagen der Ziffern 3.14–3.16 des Fachberichts des AWA vom 20. August 2015 sind umzusetzen (Beilage 3).

2.10 *Abfälle und umweltgefährdende Stoffe*

2.10.1 Die Massnahmen AS-1–AS-4 und B-AS-1–B-AS-7 zu den Abfällen und den umweltgefährdenden Stoffen im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.10.2 Die Auflagen der Ziffern 3.17 und 3.18 des Fachberichts des AWA vom 20. August 2015 sind umzusetzen (Beilage 3).

2.10.3 Die Bauabfälle sind auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich möglich ist, in einer geeigneten Anlage zu trennen und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Allfälliger Sondermüll wie Lösungsmittel, Fette, Malereiabfälle, etc. ist getrennt zu entsorgen. Im Weiteren gelten für die Entsorgung von Bauabfällen die Richtlinien gemäss Schreiben des Gemeinderates von Saanen vom August 1993. Die Gesuchstellerin hat vor dem Beginn der Abbrucharbeiten eine Deklaration der Entsorgungswege zu erstellen und von der Gemeinde genehmigen zu lassen.

2.11 *Umweltgefährdende Organismen*

Die Massnahmen B-UO-1 und B-UO-2 zu den umweltgefährdenden Organismen im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.12 *Störfallvorsorge, Sicherheit*

Die Massnahmen SS-1 und SS-2 sowie B-SS-1–B-SS-5 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.13 *Wald*

2.13.1 Das Anzeichnen allfällig zu fallender Bäume hat durch den zuständigen Revierförster zu erfolgen.

2.13.2 Die temporär zweckentfremdete Waldfläche muss nach Beendigung der baulichen Massnahmen unter Weisung des zuständigen Revierförsters mit standortgerechten Strauch- und Baumarten wieder aufgeforstet werden.

- 2.13.3 Rodungsarbeiten im Uferbereich dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April bis 15. Juli) ausgeführt werden.
- 2.13.4 Die Bauherrschaft hat die Realisierung der Ersatzpflanzungen der Bewilligungsbehörde und der Abteilung Naturförderung zu melden.
- 2.13.5 Die Arbeiten haben unter Schonung des Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.13.6 Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (Anzeichnen der für die Verlegung der Entwässerungsleitung zu fällenden Bäume) ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

2.14 *Lebensräume, Flora und Fauna*

- 2.14.1 Die Massnahmen FFL-1–FFL-3 und B-FFL-1 und B-FFL zu Lebensräumen, Flora und Fauna im Umweltbericht sind umzusetzen.
- 2.14.2 Die ökologische Ausgleichsfläche darf nicht als Abstellplatz genutzt werden und ist als extensive Wiese im Sinne der Direktzahlungsverordnung zu bewirtschaften.
- 2.14.3 Die ökologische Ausgleichsfläche darf nicht beweidet werden. Die Fläche ist daher mit einem Weidezaun abzugrenzen.
- 2.14.4 Vor den Erdarbeiten ist die Vegetationsdecke in möglichst grosser Mächtigkeit abzutragen, getrennt vom Unterboden zwischenzulagern und, sofern unverschmutzt, auf geeigneten Flächen wieder fachgerecht einzubauen.
- 2.14.5 Für die Begrünung der Umgebung und der Terrinaufschüttung auf dem Grundstück Nr. 3370 wird die Saatgutmischung «UFA Wildblumenwiese CH-G» empfohlen.

2.15 *Landschaft und Ortsbild*

- 2.15.1 Die Massnahmen LO-1–LO-3 und B-LO-1 zu Landschaft und Ortsbild im Umweltbericht sind umzusetzen.
- 2.15.2 Die Fassadengestaltung (Materialisierung und Farbgebung) ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen. Vor dem Baubeginn ist der Gemeinde die detaillierte Fassadengestaltung einzureichen.
- 2.15.3 Die Photovoltaikanlagen sind sauber ins Dach zu integrieren. Es ist eine ruhige, möglichst quadratische/rechteckige Anordnung zu wählen und die Anlagen sind

möglichst vollflächig auf dem ganzen Dachschild zu verlegen. Anlage und Dachbedeckung müssen den gleichen Farbton haben, ferner müssen Rahmen und Panel die gleiche Farbe wie die Dachabschlüsse aufweisen.

- 2.15.4 Die Dachflächen, bei denen der Rand weniger als 3 m vom öffentlichen oder privaten Grund entfernt ist, sind mit ausreichenden Schneefängen auszustatten.
- 2.15.5 Fahrzeuge des Unterhalts sind wenn immer möglich unterzustellen. Die Gesuchstellerin hat auf eine insgesamt gute Ordnung auf dem Flugplatzareal zu achten.
- 2.16 *Strassenverkehr und Strassenerschliessung*
- 2.16.1 Alle die Kantonsstrasse berührenden Arbeiten sind mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat abzusprechen. Dessen Weisungen sind einzuhalten.
- 2.16.2 Der Zustand der Kantonsstrasse entlang des Bauvorhabens ist fotografisch oder gemeinsam mit dem Strasseninspektorat schriftlich zu erfassen. Vom Zustand der Flugplatzstrasse und des Gehwegs im Bereich des Baustellenperimeters ist im Beisein einer Vertretung der Gemeinde vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- 2.16.3 Der Betrieb der Entwässerung der Kantonsstrasse ist in allen Bauphasen dauernd zu gewährleisten. Allenfalls sind Provisorien zu erstellen.
- 2.16.4 Die Baustelle ist über den definitiven Strassenanschluss zu erschliessen. Die Baustelleninstallation ist entsprechend anzupassen. Während des Baus darf kein weiterer Strassenanschluss betrieben werden.
- 2.16.5 Über der Kantonsstrasse dürfen ohne Schutzgerüst keine Lasten an den Baukränen geschwenkt werden.
- 2.16.6 Die im Situationsplan Nr. 115 (Sichtbermen, Zufahrt) vom 17.06.2015 eingetragenen Sichtfelder sind – auch während dem Bau – in einer Höhe zwischen 0,6 und 3 m über der Fahrbahn der Kantonsstrasse stets von allen Hindernissen frei zu halten.
- 2.16.7 Der Vorplatz ist gegenüber der Strasse mit baulichen Massnahmen abzugrenzen. Die Details sind vorgängig mit dem Strasseninspektorat abzusprechen.
- 2.16.8 Auf der Zufahrt und dem Vorplatz anfallendes Oberflächenwasser ist zu fassen und abzuleiten. Es darf kein Wasser auf die Kantonsstrasse fliessen.
- 2.16.9 Die Oberfläche der Reklamen dürfen nicht reflektierend wirken, weder bei Sonneneinstrahlung am Tag noch bei Scheinwerferlicht in der Nacht.

- 2.16.10 Die nachts beleuchteten Reklamen dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht blenden.
- 2.16.11 Das Strasseninspektorat ist für die fertig ausgeführten Arbeiten entlang der Kantonsstrasse zur Bauabnahme einzuladen und es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- 2.16.12 Die Baustelle ist auf der Kantonsstrasse nach Absprache mit der Kantonspolizei (Verkehrssicherheit) vorschriftsgemäss zu signalisieren.
- 2.16.13 Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen sind, so müssten diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.
- 2.16.14 Bewilligungen für Leitungen, welche die Kantonsstrasse betreffen, werden ausserhalb des Plangenehmigungsverfahrens vom Strasseninspektorat erteilt. Diesem ist frühzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der Leitungsverlegung) ein separates Gesuch mit Angaben über Art und Lage der Leitungen einzureichen.

2.17 *Erdbebenvorsorge*

Die Tragstruktur ist gemäss den Bestimmungen an die Erdbebeneinwirkung (SIA 260 ff.) zu bemessen. Dazu ist ein der Realität entsprechendes Tragwerksmodell zu wählen. Zudem sind die sekundären Bauteile, die Personen gefährden können, im Rahmen der Ausführung zu definieren (Kap. 16.7 Norm SIA 261), zu bemessen und die Verantwortung für die korrekte Ausführung festzulegen. Der Bericht zur Erdbebensicherheit ist dementsprechend anzupassen und spätestens einen Monat vor Baubeginn der Tragkonstruktion dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen.

2.18 *Weitere Auflagen der Gemeinde*

- 2.18.1 Die Kosten für Verlegungen von öffentlichen oder privaten Werkleitungen, die im Grundbuch oder einem Kataster eingetragen sind, gehen zulasten der Gesuchstellerin.
- 2.18.2 Vor der Schlussabnahme ist die Hausnummer gut sichtbar an der Gebäudefassade zu montieren. Nach Möglichkeit ist für die gesamte neue Infrastruktur nur eine Hausnummer zu wählen.
- 2.18.3 Änderungen des Kehrrechtsammelstandorts sind zusammen mit der Abteilung Infrastrukturen der Gemeinde Saanen festzulegen. Vor der geplanten Kehrrechtsammelstelle ist ein Parkverbot zu signalisieren.
- 2.18.4 Die Baureklamen sind unmittelbar nach der Bauschlussabnahme zu entfernen.
- 2.18.5 Die Gesuchstellerin hat der Gemeinde Saanen für die ausserordentliche Inan-

spruchnahme der öffentlichen Verkehrswege eine einmalige Gebühr von Fr. 2400.– zu entrichten (vgl. dazu oben unter B.3 Gebühren).

2.18.6 Allgemeine Signale, öffentliche Wegweiser und Hinweisschilder dürfen nur mit der Zustimmung der Gemeinde Saanen versetzt werden.

3. Zulässiger Fluglärm

Die zulässigen Lärmimmissionen werden auf der Grundlage von 6560 Flugbewegungen im Projektzustand festgelegt.

4. Anpassung des Betriebsreglements

4.1 Genehmigung Betriebsreglement

Das Betriebsreglement vom 20. Mai 2011 wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

Anhang 2 Betriebszeiten, 1. Flugbetriebszeiten:

Abs. 1:
bleibt bestehen.

Abs. 2:
Die Betriebszeiten für Helikopter sind ganzjährig von 0800 bis 2000 LT.

Abs. 3:
Ausserhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Flugplatzleiter während der Tageszeit Ausnahmegenehmigungen erteilen, namentlich für meteorologisch bedingte Flüge oder internationale Anschlussflüge. Der früheste Start ist 0700 LT.

Abs. 4:
Helikopterarbeitsflüge sind ganzjährig von Montag bis Freitag bereits ab 0700 LT erlaubt. Vom 1. Dezember bis 30. April sind sie auch an Samstagen ab 0700 LT zulässig.

Anhang 4 Benützungsbefreiungen (Lärminderungsmaßnahmen), 1. Allgemeines (am Ende von Ziffer 1 anzufügen):

Helikopterstandläufe dürfen nur im projizierten Rahmen (Auswuchtung der Rotorenblätter; Dauer 2,5 Min.) durchgeführt werden. Ohne Sondergenehmigung dürfen diese ausschliesslich am Tag durchgeführt werden.

Anhang 4 Benützungsbefreiungen (Lärminderungsmaßnahmen), 2. Besondere Befreiungen (Änderung Nachtflüge):

Aktivität	nicht erlaubt an Tagen bzw. Zeiten (LT)	Bemerkungen
Nachtflüge	nicht gestattet, ausgenommen Helikopter bis 2000 LT	über Ausnahmen entscheidet die Flugplatzhalterin

4.2 *Genehmigung Betriebsreglement*

Die Gesuchstellerin hat dem BAZL innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieser Verfügung ein geändertes Betriebsreglement mit den neuen Formulierungen einzureichen (im Doppel).

5. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 10 770.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Saanen wird auf Fr. 10 180.– festgesetzt. Die Rechnungsstellung an die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Saanen.

6. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland, Postfach 328, 3780 Gstaad (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–3)
- Gemeinderat Saanen, Gemeindeverwaltung, 3792 Saanen

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden der angehörten Fachstellen (4-fach)
- Canton de Vaud, Direction générale de la mobilité et des routes, Place de la Riponne 10, 1014 Lausanne

- Commune de Rougemont, Bâtiment communal, Rte de la Croisette 16, Case postale 16, 1659 Rougemont
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

- Beilage 1: luffahrtspezifische Prüfung vom 5. August 2015
- Beilage 2: Stellungnahme der GVB vom 21. August 2015
- Beilage 3: Fachbericht des AWA vom 20. August 2015

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.